

An alle bekannten Gläubiger

5. April 2017

Durchwahl: +44 (0) 20 7951 6160

E-Mail: cva@emeanortel.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nortel Networks (Austria) GmbH (in Administration) (das „Unternehmen“)

Laut unseren Unterlagen schuldet das Unternehmen Ihnen möglicherweise Geld. Wenn dies der Fall ist, enthält dieses Schreiben äußerst wichtige Informationen über die Anmeldung einer Forderung und den Erhalt einer Zahlung von dem Unternehmen.

Laut unserer Mitteilung vom 13. Oktober 2016, dass der Streitfall zwischen den Nortel-Unternehmenseinheiten vorbehaltlich bestimmter formeller Schritte beigelegt sei, erwarten die Verwalter nun, dass das Unternehmen seinen Anteil aus dem Erlös des globalen Verkaufs, etwa 848.000 US\$ (das entspricht etwa 676.000 £) vor dem 31. August 2017 erhalten wird. Wenn sich hieran etwas ändert, teilen wir Ihnen dies über eine Bekanntmachung auf der CVA-Website <https://cva.emeanortel.com> mit.

Die Verwalter legen diesem Schreiben einen Vorschlag bei, der – falls er gebilligt wird – die schnelle Ausschüttung des Vermögens des Unternehmens an die Gläubiger ermöglicht, sobald das Unternehmen seinen Anteil aus dem globalen Verkaufserlös erhalten hat.

Dieser Vorschlag ist ein gesetzliches Verfahren nach englischem Recht, das als Company Voluntary Arrangement („CVA“, in etwa: außergerichtlicher Vergleich) bezeichnet wird. CVAs werden häufig eingesetzt, um in komplexen Insolvenzverfahren die verbliebene Vermögensmasse an Gläubiger zu verteilen. Der CVA-Vorschlag tritt nur in Kraft, wenn er von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger befürwortet wird. Daher ist Ihre Stimmabgabe wichtig.

Am 19. Mai 2017 werden im NH Danube City Versammlungen der Gläubiger und Aktionäre des Unternehmens stattfinden, um über den CVA-Vorschlag abzustimmen. Die Anschrift lautet: Wagramer Strasse, 21 A-1220, Wien, Österreich. Die Gläubigerversammlung beginnt pünktlich um 11:00 Uhr, Ortszeit Wien. Sie können an der Versammlung teilnehmen oder im Voraus durch Ausfüllen eines Abstimmungsformulars Ihre Stimme abgeben. Ein Abstimmungsformular liegt diesem Schreiben zusammen mit dem CVA-Vorschlag bei.

Um in Kraft zu treten, muss der CVA-Vorschlag von einer Mehrheit (berechnet nach dem Wert der Forderung) **von mindestens 75 %** der abstimmenden Gläubiger gebilligt werden.

Wenn der CVA-Vorschlag verabschiedet wird, erwarten die Verwalter, im Herbst 2017 zu einer erheblichen Ausschüttung in der Lage zu sein. Sie schätzen, dass Gläubiger (bis auf bestimmte nachrangige Gläubiger) anerkannte Forderungen zu 100 % bzw. zu fast 100 % einholen können sowie die potenzielle Zahlung von nach dem Insolvenzantrag angefallenen Zinsen. Dies ist lediglich eine Schätzung. Sind die Forderungen der Gläubiger größer als die Vermögensmasse des Unternehmens, ist es möglich, dass die Rückzahlung an Gläubiger unter 100 % fällt (siehe Anhang 6 (*Estimated Outcome Statement*) und Part III (*Summary of the key terms of the CVA*) des CVA-Vorschlags).

Was geschieht jetzt?

1. Bitte lesen Sie den CVA-Vorschlag und die anderen, diesem Schreiben beiliegenden Dokumente und entscheiden Sie, ob Sie über den CVA-Vorschlag abstimmen möchten.

2. Füllen Sie dann bitte ggf. ein **Abstimmungsformular** aus. Das Formular besteht aus zwei Teilen:

Teil A (Angaben zur CVA-Forderung) – Hier müssen Sie darlegen, wie viel das Unternehmen Ihnen am 14. Januar 2009 schuldet, damit die aufsichtführenden Personen (Supervisors) feststellen können, ob die erforderliche Gläubigermehrheit dem CVA-Vorschlag zugestimmt hat. Angemeldete Forderungen werden einem formellen Adjudikationsprozess unterzogen.

Teil B (Stimmrechtsvollmacht) – Hier können Sie angeben, wie Sie abstimmen wollen, wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen möchten, auf der der CVA-Vorschlag diskutiert wird.

Wenn Sie nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen, jedoch über den CVA-Vorschlag abstimmen möchten, muss das Abstimmungsformular bis 12 Uhr mittags am 18. Mai 2017 eingehen.

Sie können das Abstimmungsformular online unter <https://cva.emeanortel.com> ausfüllen. Sie können auch die Formulare im Anhang dieses Schreibens ausfüllen und Sie entweder per E-Mail an cva@emeanortel.com oder postalisch an Nortel Networks, PO Box 4725, Maidenhead, SL60 1HN, Großbritannien, senden.

Wenn Sie an der Gläubigerversammlung um 11:00 Uhr, Ortszeit Wien, am 19. Mai 2017 teilnehmen möchten, sollten Sie auch Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) ausfüllen und zu der Versammlung mitbringen.

Warum sollten Sie abstimmen und das CVA billigen?

Wenn der globale Vergleich in Kraft tritt (was nur eintritt, wenn die in dem CVA beschriebenen US-amerikanischen und kanadischen Pläne in Kraft treten) und der CVA-Vorschlag gebilligt wird, beseitigt dies eines der primären verbliebenen Probleme, das uns an einer Ausschüttung an die Gläubiger hindert, nämlich die ungewisse und potenziell erhebliche Forderung seitens des UK Pensions Regulator, der britischen Rentenregulierungsbehörde (die „**Regulierungsbehörde**“). Wenn die Gläubiger für das CVA stimmen, sind sie, unabhängig davon, ob der globale Vergleich vollständig in Kraft tritt oder nicht, nur zu einem marktüblichen Zinssatz für die im Zeitraum nach dem Insolvenzantrag angefallenen Zinsen berechtigt statt dem gesetzlichen Zinssatz, der sonst nach englischem Recht fällig wäre, wenn die Vermögensmasse des Unternehmens für Zinszahlungen ausreicht. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Vermögensmasse zur vollen Zahlung der nach dem Insolvenzantrag angefallenen Zinsen gemäß dem marktüblichen Zinssatz ausreicht.

Zudem betrachten die Verwalter das CVA als die effizienteste und schnellste Methode zur Ausschüttung von Mitteln an Gläubiger.

Bitte beachten Sie, dass, wenn der globale Vergleich nicht voll in Kraft tritt: (i) die Regulierungsbehörde weiterhin das Recht hat, ihre Forderung gegen das Unternehmen zu verfolgen, und dies, sofern sie erfolgreich ist, die Ausschüttungen an Gläubiger reduzieren wird, und (ii) Zinsen für den Zeitraum nach dem Insolvenzantrag auf den marktüblichen Zinssatz beschränkt sein werden, unabhängig von der Tatsache, dass die Berechtigung der Regulierungsbehörde zu einer Weiterverfolgung ihrer Forderung die Ausschüttung an die Gläubiger möglicherweise reduziert.

Unabhängig davon sind die Verwalter überzeugt, dass es im Interesse der Gläubiger insgesamt liegt, den CVA-Vorschlag zu billigen, und empfehlen Ihnen dringend, für das CVA zu stimmen.

Was passiert, wenn das CVA nicht verabschiedet wird?

Wenn das CVA nicht von den Gläubigern gebilligt wird, ist die Regulierungsbehörde in der Lage, ihre Forderung gegenüber dem Unternehmen aufrechtzuerhalten. Die Verwalter würden das Unternehmen energisch gegen eine solche Forderung verteidigen. Allerdings würden die Zahlungen an Gläubiger weiter verzögert und bei einem Erfolg der Regulierungsbehörde erheblich reduziert werden.

Abgesehen von der Forderung der Regulierungsbehörde würde die Ausschüttung außerdem verzögert, während die Verwalter eine Lösungsalternative für die Anerkennung von Forderungen und die Ausschüttung des Vermögens ausarbeiten.

Unter diesen Umständen gehen wir von einer erheblichen Verzögerung aus; eine Ausschüttung an Gläubiger wäre in diesem Fall im Jahresverlauf 2017 nicht mehr möglich.

Um Sie in der Entscheidungsfindung in diesem Prozess zu unterstützen, mit dem Sie möglicherweise nicht vertraut sind, umfasst dieses Schreiben auch einen Abschnitt mit häufig gestellten Fragen, die kurz das CVA, den Prozess der Abstimmung über den Vorschlag sowie die wichtigsten handelsrechtlichen Bestimmungen des Vorschlags erläutern.

Informationen zum CVA-Vorschlag finden Sie unter <https://cva.emeanortel.com>. Falls Sie Fragen zum CVA oder zur Einsendung des Abstimmungsformulars haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter +44 (0) 20 7951 6160 an die CVA-Helpline oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter cva@emeanortel.com.

Ihre Stimme zum CVA-Vorschlag ist äußerst wichtig. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die Dokumente durchzusehen, die wir Ihnen übermittelt haben, und senden Sie das Abstimmungsformular ein, um Ihre Stimme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Stephen Harris
Joint Administrator
Für Nortel Networks (Austria) GmbH (in Administration)

Im Zusammenhang mit dem Unternehmen ermächtigt das Institut amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer („Institute of Chartered Accountants“) in England und Wales Alan R. Bloom, Stephen Harris und Chris Hill, als Verwalter („Administrator“) gemäß Artikel 390(2)(a) des Insolvenzgesetzes von 1986 zu handeln. Der Verband amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer („Association of Chartered Certified Accountants“) in Großbritannien bevollmächtigt Alan M. Hudson, als Verwalter („Administrator“) gemäß Artikel 390(2)(a) des englischen Insolvenzgesetzes von 1986 zu handeln.

Die Angelegenheiten, Geschäfte und das Vermögen des Unternehmens werden von den Gesamtverwaltern („Joint Administrators“) Alan R. Bloom, Stephen Harris, Alan M. Hudson und Chris Hill, die ausschließlich und ohne persönliche Haftung als Beauftragte des Unternehmens handeln, verwaltet.

Die Gesamtverwalter sind berechtigt, Daten zu erheben, zu verwenden, zu übertragen, zu speichern oder auf andere Weise zu verarbeiten (zusammengefasst: „verarbeiten“), die mit bestimmten Personen verknüpft werden können („personenbezogene Daten“). Sie sind berechtigt, personenbezogene Daten in verschiedenen Ländern gemäß den geltenden Gesetzen und professionellen Regelungen zu verarbeiten, einschließlich (unter anderem) des englischen Datenschutzgesetzes von 1998. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter <https://cva.emeanortel.com>.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Warum schreiben wir Ihnen?

Nach unseren Unterlagen schuldet das Unternehmen Ihnen möglicherweise Geld.

Wenn Sie ein Gläubiger des Unternehmens sind, enthält dieses Schreiben äußerst wichtige Informationen über die Anerkennung Ihrer Forderung und den Erhalt einer Zahlung von dem Unternehmen.

Wenn Sie meinen, dass Sie kein Gläubiger des Unternehmens sind, ignorieren Sie bitte dieses Schreiben und teilen Sie uns dies mit, damit wir unsere Unterlagen aktualisieren können.

Was haben wir Ihnen zugesandt?

Die folgenden Dokumente liegen diesem Schreiben bei:

- (a) eine englische Übersetzung dieses Schreibens;
- (b) der CVA-Vorschlag;
- (c) die Ladung zur Gläubigerversammlung für die Abstimmung über den CVA-Vorschlag;
- (d) ein Abstimmungsformular zusammen mit einer Stimmrechtsvollmacht, falls Sie nicht an der Versammlung teilnehmen möchten.

Wenn Sie eines oder mehrere dieser Dokumente nicht erhalten haben oder ein weiteres Exemplar benötigen, wenden Sie sich bitte unter cva@emeanortel.com an uns.

Was ist ein CVA-Vorschlag?

Ein CVA (Company Voluntary Agreement, etwa: außergerichtlicher Vergleich) ist ein Verfahren im Rahmen von Teil I des englischen Insolvenzgesetzes von 1986. Es ist ein formelles Verfahren, bei dem die Forderungen von Gläubigern eines Unternehmens vereinbart werden und festgelegt wird, wie das Vermögen einer solchen Organisation (wie dem Unternehmen) unter den Gläubigern verteilt wird.

Wenn ein CVA-Vorschlag rechtsgültig verabschiedet wird, sind alle Gläubiger des Unternehmens, die auf der Versammlung abstimmungsberechtigt waren (unabhängig davon, ob sie tatsächlich abgestimmt haben) oder abstimmungsberechtigt gewesen wären, wenn sie eine Ladung zu der Versammlung erhalten hätten, an das CVA gebunden. Außerdem findet eine Versammlung der Aktionäre bzw. Anteilseigner des Unternehmens statt, um über den Vorschlag abzustimmen. Unterscheidet sich das Ergebnis der Aktionärsversammlung von dem der Gläubigerversammlung, hat die Entscheidung der Gläubigerversammlung Vorrang. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts der Aktionäre, die Entscheidung vor einem englischen Gericht anzufechten.

Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Gerichte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren verpflichtet sind, das CVA anzuerkennen, falls es in Kraft tritt.

Was bewirkt das CVA, wenn es gebilligt wird?

Falls das CVA von den Gläubigern gebilligt wird, wird es:

- sicherstellen, dass die Forderungen der britischen Rentenregulierungsbehörde gegen das Unternehmen dauerhaft eingestellt werden (vorausgesetzt, der globale Vergleich tritt voll in Kraft);
- eine Frist vorgeben, innerhalb der Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen;

- die Ausschüttung bestimmter Vermögenswerte des Unternehmens entsprechend der Prioritäten des Österreichischen Rechts ermöglichen;
- im Falle, dass das Vermögen des Unternehmens ausreicht, um Gläubigern Zinsen auf ihre Forderungen zu zahlen, sicherstellen, dass dies zu einem marktüblichen Zinssatz geschieht (d. h. 4,00 % pro Jahr) und nicht zum gesetzlichen Zinssatz nach englischem Recht (mindestens 8 % pro Jahr), wie mit der britischen Rentenregulierungsbehörde vereinbart;
- die Verwalter und bestimmte andere Parteien von jeder Haftung befreien, die aus bestimmten Maßnahmen der Verwalter nach dem Verwaltungsdatum entstehen könnte.

Was geschieht, wenn das CVA gebilligt wird, aber der globale Vergleich nicht voll in Kraft tritt?

Wenn das CVA gebilligt wird, der globale Vergleich jedoch nicht voll in Kraft tritt, wäre das CVA weiterhin für die Gläubiger bindend, einschließlich des Rechts der Gläubiger, Zinsen für den Zeitraum nach dem Insolvenzantrag nur zum marktüblichen Zinssatz zu erhalten, wenn die Vermögensmasse dafür ausreicht. In derartigen Umständen wird erwartet, dass die Regulierungsbehörde ihre Forderung weiter verfolgt und die Ausschüttung an die Gläubiger möglicherweise reduziert wird.

Die Verwalter sind überzeugt, dass es im Interesse der Gläubiger insgesamt liegt, den CVA-Vorschlag zu billigen, und empfehlen Ihnen daher, für das CVA zu stimmen.

Was geschieht, wenn das CVA nicht gebilligt wird?

Wenn das CVA nicht gebilligt wird:

- kann die britische Rentenregulierungsbehörde ihre Forderungen gegenüber dem Unternehmen aufrechterhalten. Eine derartige Forderung würde im Erfolgsfall die Ausschüttungen an die Gläubiger beträchtlich reduzieren;
- dürfte sich die Ausschüttung an Gläubiger erheblich verzögern, möglicherweise um mehrere Jahre, während die Verwalter einen alternativen Prozess für die Beurteilung von Forderungen und die Ausschüttung von Vermögen an die Gläubiger des Unternehmens formulieren;
- entstehen weitere Kosten bei der Abwicklung der Verwaltung.

Was sind meine nächsten Schritte?

Bitte lesen Sie dieses Schreiben und die ihm beiliegenden Dokumente und entscheiden Sie, ob Sie über den CVA-Vorschlag abstimmen möchten.

Damit der CVA-Vorschlag in Kraft treten kann, ist es erforderlich, dass:

- mindestens 75 % der anwesenden Gläubiger (nach Forderungswert berechnet), die persönlich oder durch einen Vertreter abstimmen, für den Vorschlag stimmen und
- im Falle von Gläubigern, die nicht mit dem Unternehmen in Verbindung stehen, nicht mehr als 50 % der Gläubiger (nach Forderungswert berechnet) gegen den Vorschlag stimmen.

Wie gebe ich meine Stimme zum CVA-Vorschlag ab?

Wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen möchten, können Sie Ihre Stimme zum CVA-Vorschlag im Voraus abgeben, indem Sie das Abstimmungsformular (das eine Stimmrechtsvollmacht umfasst) ausfüllen.

Bitte besuchen Sie <https://cva.emeanortel.com>, um Ihr Formular online auszufüllen und einzureichen. Sie können Ihr Abstimmungsformular (einschließlich der Stimmrechtsvollmacht) auch ausfüllen und wie folgt an die Verwalter senden:

- per E-Mail in Form eines PDF- oder elektronisch gescannten Dokuments an cva@emeanortel.com bzw.
- postalisch oder durch eigenhändige Übergabe an Nortel Networks, PO Box 4725, Maidenhead, SL60 1HN, Großbritannien. Die Dokumente müssen bis spätestens 12:00 Uhr mittags am 18. Mai 2017 eingehen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Nortel Networks (Austria) GmbH (in Administration)“.

Unabhängig von der Methode ist zu beachten, dass die ausgefüllten Formulare bis spätestens 12:00 Uhr mittags (Londoner Ortszeit)¹ am 18. Mai 2017 eingehen müssen.

Wenn Sie an der Gläubigerversammlung teilnehmen möchten, müssen Sie auch Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) des Abstimmungsformulars ausfüllen und zur Gläubigerversammlung mitbringen.

Das Abstimmungsformular hat zwei Teile. Was ist der Unterschied zwischen Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) und Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*)?

Das Abstimmungsformular besteht aus Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) und Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*).

Um an der Abstimmung über das CVA teilzunehmen, muss Teil A (*Angaben zur CVA-Forderung*) ausgefüllt und eingereicht werden, entweder vor der Versammlung (bis zum Einsendeschluss um 12:00 Uhr mittags am 18. Mai 2017) oder persönlich auf der Versammlung. Wenn das CVA gebilligt wird, wird das von Ihnen eingereichte Abstimmungsformular als Ihr Anmeldeformular für eine Forderung behandelt und dient als Grundlage für die Ausschüttung von Geldern an Gläubiger, es sei denn, Sie haben (in Frage 19 des Formulars) erklärt, dass sie eine separate Anmeldung einer Forderung für diesen Vorgang einreichen möchten.

Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*) muss ausgefüllt werden, falls Sie nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen können oder möchten. Mit der Vollmacht können Sie Ihr Stimmrecht auf eine andere Person übertragen, beispielsweise den Vorsitzenden der Versammlung oder einen Vertreter, der an Ihrer Stelle an der Versammlung teilnimmt. Die Stimmrechtsvollmacht muss vom Gläubiger oder einer Person unterzeichnet sein, die befugt ist, in dessen Namen zu handeln. Sie muss außerdem festlegen, wer in Ihrem Namen abstimmt, und ob Sie für oder gegen das CVA stimmen möchten. Dieses Formular muss ebenfalls bis 12:00 Uhr mittags am 18. Mai 2017 eingehen.

Kann ich an der Gläubigerversammlung teilnehmen, um persönlich über das CVA abzustimmen?

Ja, Sie können persönlich an der Versammlung teilnehmen und abstimmen. Bitte beachten Sie, dass Sie Teil A des Abstimmungsformulars (*Angaben zur CVA-Forderung*) ausgefüllt mitbringen müssen, um auf der Versammlung abzustimmen. Teil B (*Stimmrechtsvollmacht*) brauchen Sie in diesem Fall nicht einzureichen.

Wann und wo findet die Gläubigerversammlung statt?

Die Ladung zur Gläubigerversammlung liegt diesem Informationspaket bei. Die Gläubigerversammlung findet in NH Danube City statt, die Anschrift lautet: Wagramer Strasse, 21 A-1220, Wien, Österreich. Die Versammlung beginnt pünktlich um 11:00 Uhr, Ortszeit Wien.

Wer sind die aufsichtführenden Personen?

Wenn der CVA-Vorschlag gebilligt wird, fungieren die Verwalter als aufsichtführende Personen (Supervisors) des CVA; sie sind dann verantwortlich für die Anerkennung von Forderungen und die entsprechenden Zahlungen. Zusätzlich fungiert Joanne Hewitt-Schembri, ein Mitglied des Verwaltungsteams, als aufsichtführende Person.

Was ist die Einsendefrist für das Formular zu Anmeldung einer Forderung?

¹

Alle Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf Londoner Ortszeit.

Wenn Sie das Abstimmungsformular noch nicht ausgefüllt haben (oder es ausgefüllt haben, jedoch erklärt haben, dass Ihr Abstimmungsformular nicht als Anmeldung einer Forderung dienen soll), müssen Sie ein separates Formular für die Anmeldung einer Forderung ausfüllen und einsenden. Alle Formulare zur Anmeldung einer Forderung müssen vor der Anmeldefrist eingehen. Wir gehen derzeit davon aus, dass der frühestmögliche Termin für die Anmeldefrist der 22. September 2017 ist. Für Forderungen, die nach der Anmeldefrist eingehen, wird wahrscheinlich keine Ausschüttung oder Zahlung erfolgen. Wenn das CVA gebilligt wird, teilen die aufsichtführenden Personen Ihnen das Datum des Inkrafttretens des CVA sowie die Anmeldefrist für Forderungen mit.

Was ist nach Ihrer Einschätzung der früheste Termin für die erste Ausschüttung an Gläubiger?

Wenn der CVA-Vorschlag gebilligt wird, tritt der globale Vergleich in Kraft. Das Unternehmen erhält dann seinen Anteil des globalen Verkaufserlöses. Wir gehen davon aus, dass die erste Ausschüttung an Gläubiger frühestens im Herbst 2017 stattfinden wird. Wir werden die Gläubiger hinsichtlich des Zeitplans für mögliche Ausschüttungen auf dem Laufenden halten.

Wie erhalte ich die Zahlung?

Alle Zahlungen erfolgen in britischen Pfund. Bitte geben Sie Ihre Kontoverbindung auf dem Abstimmungsformular an.

Was ist der voraussichtliche Zeitplan für das CVA?

Der voraussichtliche Zeitplan für den CVA-Vorschlag ist:

Bekanntgabe des CVA-Vorschlags	5. April 2017
Einsendeschluss für Abstimmungsformulare zum Zweck der Abstimmung über den Vorschlag	12:00 Uhr mittags am 18. Mai 2017
Gläubigerversammlung	11:00 Uhr, Ortszeit Wien am 19. Mai 2017
Frühester Termin des Inkrafttretens des CVA („Durchführungstermin“)	19. Juni 2017
Frühester voraussichtlicher Termin für Forderungen	22. September 2017
Frühester voraussichtlicher Termin für die erste Ausschüttung an Gläubiger	Herbst 2017

Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Verwaltungskosten erheben möchte?

Die Verwalter haben einen gerichtlichen Antrag zur Unterstützung der Anforderung gestellt, dass Personen mit Forderungen, die sie als Verwaltungsausgaben bewerten, diese Forderungen bis zu einem spezifischen Termin einreichen. Verwaltungsausgaben können Honorare, Kosten, Gebühren und andere Ausgaben umfassen, die nach dem 14. Januar 2009 im Verlauf der Insolvenzverwaltung aufgetreten sind. Weitere Informationen zu diesem Antrag finden Sie im CVA-Vorschlag; diese werden auch unter <https://cva.emeanortel.com> veröffentlicht werden. Wenn Sie weitere Informationen zu Verwaltungsausgaben bzw. zum Antrag an das englische Gericht wünschen, wenden Sie sich bitte an uns.

Wie kann ich Sie bei Fragen kontaktieren?

Bei Fragen erreichen Sie uns wie folgt:

- per E-Mail an cva@emeanortel.com,
- postalisch an Nortel Networks, PO Box 4725, Maidenhead, SL60 1HN, Großbritannien, oder
- telefonisch an die CVA-Helpline unter +44 (0) 20 7951 6160.